

**Satzung für den Selbsthilfebeirat der Landeshauptstadt München
(Änderung der Fassung vom 09.12.2022)**

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene Fassung	Anmerkungen
<p>§ 1 Aufgaben</p> <p>(1) Der Selbsthilfebeirat vertritt die Interessen der Selbsthilfe in der Landeshauptstadt München.</p> <p>(2) Der Selbsthilfebeirat begutachtet als unabhängiges Gremium die Förderanträge der Selbsthilfe-Initiativen und selbstorganisierten Gruppen im Gesundheits-, Sozial- und Umweltbereich. Seine Stellungnahmen sind Empfehlungen gegenüber der Verwaltung bzw. gegenüber dem Stadtrat der Landeshauptstadt München. Die Förderanträge werden von den zuständigen Fachreferaten an den Selbsthilfebeirat zur Begutachtung weitergeleitet.</p> <p>(3) Der Selbsthilfebeirat berät Selbsthilfe-Initiativen und selbstorganisierte Gruppen auf Anfrage vor, während und nach der Antragstellung.</p> <p>(4) Die Selbsthilfebeiratsmitglieder können an den Beratungsgesprächen, die mit den Selbsthilfe-Initiativen und selbstorganisierten Gruppen im Zusammenhang mit ihrem Förderantrag stattfinden, teilnehmen, soweit die betreffenden Initiativen einverstanden sind.</p>	<p>§ 1 Aufgaben</p> <p>(1) Der Selbsthilfebeirat vertritt die Interessen der Selbsthilfe in der Landeshauptstadt München.</p> <p>(2) Der Selbsthilfebeirat begutachtet als unabhängiges Gremium die Förderanträge der Selbsthilfe-Initiativen und selbstorganisierten Gruppen im Gesundheits-, Sozial- und Umweltbereich. Seine Stellungnahmen sind Empfehlungen gegenüber der Verwaltung bzw. gegenüber dem Stadtrat der Landeshauptstadt München. Die Förderanträge werden von den zuständigen Fachreferaten an den Selbsthilfebeirat zur Begutachtung weitergeleitet.</p> <p>(3) Der Selbsthilfebeirat berät Selbsthilfe-Initiativen und selbstorganisierte Gruppen auf Anfrage vor, während und nach der Antragstellung.</p> <p>(4) Die Selbsthilfebeiratsmitglieder können an den Beratungsgesprächen, die mit den Selbsthilfe-Initiativen und selbstorganisierten Gruppen im Zusammenhang mit ihrem Förderantrag stattfinden, teilnehmen, soweit die betreffenden Initiativen einverstanden sind.</p>	<p>-/-</p>
<p>§ 2 Zusammensetzung</p>	<p>§ 2 Zusammensetzung</p>	

<p>Der Selbsthilfebeirat setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vier stimmberechtigten Mitgliedern, die von den Selbsthilfe-Initiativen gewählt und in den Selbsthilfebeirat entsandt werden; 2. vier stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Bereich der sozialen und gesundheitlichen Dienste, die im Benehmen zwischen der Landeshauptstadt München und den Initiativen vom Stadtrat bestellt werden, wobei der Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München von diesen vier stimmberechtigten Mitgliedern ein Mitglied stellt; 3. einem stimmberechtigten Mitglied einer Ausbildungseinrichtung (z.B. Hochschule), die im Einvernehmen zwischen den Initiativen und dem Sozialreferat vorgeschlagen und vom Stadtrat bestätigt wird; 4. Die stimmberechtigten Mitglieder des Selbsthilfebeirates (vgl. § 2 Nrn. 1-3) sollen sich aus jeweils 40 % Frauen* und 40 % Männern* zusammensetzen und nur bei Ausscheiden (vgl. § 3 Abs. 5) eines stimmberechtigten Mitgliedes ist eine Verschiebung der prozentualen Zusammensetzung zulässig; 5. einem vom Gesundheitsreferat zu bestimmenden Mitglied mit beratender Stimme; 6. Einem vom Referat für Klima- und Umweltschutz zu bestimmenden Mitglied mit beratender Stimme; 7. einem vom Sozialreferat zu bestimmenden Mitglied mit beratender Stimme; 8. einem vom Selbsthilfezentrum zu bestimmenden Mitglied mit beratender Stimme (vgl. § 4). 	<p>Der Selbsthilfebeirat setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fünf stimmberechtigten Mitgliedern, die von den Selbsthilfe-Initiativen gewählt und in den Selbsthilfe-Beirat entsandt werden; 2. fünf stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Bereich der sozialen und gesundheitlichen Dienste und Initiativen, die im Benehmen zwischen der Landeshauptstadt München und den Initiativen vom Stadtrat bestellt werden, wobei der Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München von diesen fünf stimmberechtigten Mitgliedern ein Mitglied stellt, und ein Mitglied aus dem Bereich „Geschlecht und sexuelle Identität“ benannt wird; 3. einem stimmberechtigten Mitglied einer Ausbildungseinrichtung (z.B. Hochschule), die im Einvernehmen zwischen den Initiativen und dem Sozialreferat vorgeschlagen und vom Stadtrat bestätigt wird; 4. die stimmberechtigten Mitglieder des Selbsthilfebeirates (vgl. § 2 Nummern eins bis drei) sollen sich aus jeweils 40 % Frauen* und 40 % Männern* zusammensetzen und nur bei Ausscheiden (vgl. § 3 Absatz 5) eines stimmberechtigten Mitgliedes ist eine Verschiebung der prozentualen Zusammensetzung zulässig; 5. einem vom Gesundheitsreferat zu bestimmenden Mitglied mit beratender Stimme; 6. einem vom Referat für Klima- und Umweltschutz zu bestimmenden Mitglied mit beratender Stimme; 7. einem vom Sozialreferat zu bestimmenden Mitglied mit beratender Stimme; 8. einem vom Mobilitätsreferat zu bestimmenden Mitglied mit beratender Stimme; 	<p>Im Zuge der Vergrößerung des Selbsthilfebeirates werden fünf Mitglieder gewählt.</p> <p>Im Zuge der Vergrößerung des Selbsthilfebeirates werden sechs Mitglieder im Einvernehmen benannt.</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Neu ergänzt wird der Beirat im Zuge seiner Ausweitung um ein Mitglied aus dem MOR</p>
--	---	---

	9. einem vom Selbsthilfezentrum zu bestimmenden Mitglied mit beratender Stimme (vgl. § 4).	Redaktionelle Änderung, alte Nummer 8 wird zu Nummer 9.
§ 3 Amtszeit (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Selbsthilfe-Beirates werden für drei Jahre gewählt bzw. bestellt. (2) Jedes stimmberechtigte Beiratsmitglied erhält für sich eine Vertretung. (3) Die Vertretungen sind bei Abwesenheit der ordentlichen Mitglieder voll stimmberechtigt. (4) Als Vertretung ist jene Person aus dem Kreis der Kandidat*innen zu benennen, die bei der Wahl in dem jeweiligen Themenbereich die zweithöchste Stimmenzahl erreicht hat. (5) Beim Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt die Vertretung nach bzw. die Person mit der nächsthöchsten Stimmenzahl im jeweiligen Themenbereich. Eine Wiederwahl ist möglich. (6) Das Wahlverfahren für die durch Wahl zu bestimmenden Beiratsmitglieder wird im Benehmen zwischen Selbsthilfebeirat, Selbsthilfezentrum und Sozialreferat einvernehmlich nach demokratischen Grundsätzen geregelt.	§ 3 Amtszeit (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Selbsthilfe-beirates werden für drei Jahre gewählt bzw. bestellt. (2) Jedes stimmberechtigte Beiratsmitglied erhält für sich eine Vertretung. (3) Die Vertretungen sind bei Abwesenheit der ordentlichen Mitglieder voll stimmberechtigt. (4) Als Vertretung ist jene Person aus dem Kreis der Kandidat*innen zu benennen, die bei der Wahl in dem jeweiligen Themenbereich die zweithöchste Stimmenzahl erreicht hat. (5) Beim Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt die Vertretung nach bzw. die Person mit der nächsthöchsten Stimmenzahl im jeweiligen Themenbereich. Eine Wiederwahl ist möglich. (6) Das Wahlverfahren für die durch Wahl zu bestimmenden Beiratsmitglieder wird im Benehmen zwischen Selbsthilfebeirat, Selbsthilfezentrum und Sozialreferat einvernehmlich nach demokratischen Grundsätzen geregelt.	-/-
§ 4 Verfahren (1) Die Geschäftsführung für den Selbsthilfebeirat nimmt das Selbsthilfezentrum München im Auftrag	§ 4 Verfahren (1) Die Geschäftsführung für den Selbsthilfebeirat nimmt das Selbsthilfezentrum München im Auftrag	

<p>der Landeshauptstadt München / Sozialreferat wahr. Das Selbsthilfezentrum lädt die Beiräte zu den Sitzungen ein und übernimmt die Protokollführung und ist zuständig auch für die ordnungsgemäße Durchführung der Beiratswahlen.</p> <p>(2) Der Beirat beschließt in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.</p> <p>(3) Die stimmberechtigten Selbsthilfebeiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Sitzungsleitung.</p> <p>(4) Beschlüsse des Selbsthilfebeirates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied bei einer Abstimmung den Raum verlässt, so ist dies zu protokollieren.</p> <p>(5) Für die Beratung und Abstimmung im Selbsthilfe-Beirat gilt Art. 49 der Bayerischen Gemeindeordnung entsprechend. Ein wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossenes Mitglied hat während der Beratung den Sitzungsraum zu verlassen.</p> <p>(6) Die Beiratssitzungen sind nicht öffentlich. Die grundsätzlich nach den geltenden Richtlinien zur Förderung der Selbsthilfe förderfähigen Initiativen können mit bis zu zwei Vertretungen zu dem Tagesordnungspunkt, der ihren Zuschussantrag betrifft, eingeladen werden. Die Einladung erfolgt</p>	<p>der Landeshauptstadt München / Sozialreferat wahr. Das Selbsthilfezentrum lädt die Beiräte zu den Sitzungen ein und übernimmt die Protokollführung. In Zusammenarbeit mit dem Sozialreferat ist die ordnungsgemäße Beiratswahl durchzuführen.</p> <p>(2) Der Beirat beschließt in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.</p> <p>(3) Die stimmberechtigten Selbsthilfebeiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Sitzungsleitung.</p> <p>(4) Beschlüsse des Selbsthilfebeirates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied bei einer Abstimmung den Raum verlässt, so ist dies zu protokollieren.</p> <p>(5) Für die Beratung und Abstimmung im Selbsthilfe-beirat gilt Art. 49 der Bayerischen Gemeindeordnung entsprechend. Ein wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossenes Mitglied hat während der Beratung den Sitzungsraum zu verlassen.</p> <p>(6) Die Beiratssitzungen sind nichtöffentlich. Die Selbsthilfeinitiativen und selbstorganisierten Gruppen, die grundsätzlich nach den jeweils geltenden Richtlinien zur Förderung förderfähig sind, können mit bis zu zwei Vertretungen zu dem Tagesordnungspunkt, der ihren Zuschussantrag</p>	<p>Redaktionelle Änderung. Ergänzt wird der Zusatz, dass die Beiratswahlen mit dem SozR durchgeführt werden.</p> <p>Im Zuge der Erhöhten Mitgliederzahl erhöht sich auch die Beschlussfähigkeit auf sechs Mitglieder.</p> <p>Redaktionelle Änderung und Ergänzung</p>
--	--	---

<p>über das Selbsthilfezentrum München im Auftrag des Selbsthilfebeirates.</p> <p>(7) Beschlüsse des Selbsthilfebeirates sollten innerhalb von 6 Monaten durch die Landeshauptstadt München einer Entscheidung zugeführt werden. Beschlüsse des Beirats, für deren Behandlung der Stadtrat zuständig ist, müssen von diesem innerhalb von 6 Monaten behandelt werden, soweit ihnen nicht vorher entsprochen worden ist. Wenn sich die endgültige Erledigung länger als 12 Wochen hinzieht, sind Zwischenbescheide an die Geschäftsstelle des Selbsthilfebeirates zu erteilen.</p> <p>(8) Der Selbsthilfebeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>	<p>betrifft, eingeladen werden. Die Einladung erfolgt über das Selbsthilfezentrum München im Auftrag des Selbsthilfebeirates.</p> <p>(7) Beschlüsse des Selbsthilfebeirates sollten innerhalb von 6 Monaten durch die Landeshauptstadt München einer Entscheidung zugeführt werden. Beschlüsse des Beirats, für deren Behandlung der Stadtrat zuständig ist, müssen von diesem innerhalb von 6 Monaten behandelt werden, soweit ihnen nicht vorher entsprochen worden ist. Wenn sich die endgültige Erledigung länger als 12 Wochen hinzieht, sind Zwischenbescheide an die Geschäftsstelle des Selbsthilfebeirates zu erteilen.</p> <p>(8) Der Selbsthilfebeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>	
<p>§ 5 Entschädigung</p> <p>(1) Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die stimmberechtigten Mitglieder des Selbsthilfebeirates bzw. deren Vertretungen eine Pauschale in Höhe von 70,-- € pro Sitzung. Die Sitzungsleitung erhält zusätzlich die halbe Pauschale.</p> <p>(2) Für die Teilnahme an Unterarbeitsgruppen erhalten die stimmberechtigten Mitglieder des Selbsthilfebeirates bzw. deren Vertretungen eine Pauschale in Höhe von 35,-- € pro Sitzung. Die Sitzungsleitung erhält zusätzlich die halbe Pauschale.</p>	<p>§ 5 Entschädigung</p> <p>(1) Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die stimmberechtigten Mitglieder des Selbsthilfebeirates bzw. deren Vertretungen eine Pauschale in Höhe von 80,-- € pro Sitzung. Die Sitzungsleitung erhält zusätzlich die halbe Pauschale.</p> <p>(2) Für die Teilnahme an Unterarbeitsgruppen erhalten die stimmberechtigten Mitglieder des Selbsthilfebeirates bzw. deren Vertretungen eine Pauschale in Höhe von 40,-- € pro Sitzung. Die Sitzungsleitung erhält zusätzlich die halbe Pauschale.</p>	<p>Erhöhung der Pauschale</p> <p>Erhöhung der Pauschale</p>

<p>(3) Diese Pauschale schließt auch die Aufwendungen für beratende Tätigkeiten außerhalb der Sitzungen ein.</p> <p>(4) Den Mitgliedern des Selbsthilfebeirates wird entsprechend der Regelung in § 18 Abs. 10 der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München ein Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine entgeltliche Kinderbetreuung während der Teilnahme an den jeweiligen Sitzungen eingeräumt.</p>	<p>(3) Diese Pauschale schließt auch die Aufwendungen für beratende Tätigkeiten außerhalb der Sitzungen ein.</p> <p>(4) Den Mitgliedern des Selbsthilfebeirates wird entsprechend der Regelung in § 18 Abs. 10 der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München ein Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine entgeltliche Kinderbetreuung während der Teilnahme an den jeweiligen Sitzungen eingeräumt.</p>	
<p>§ 6 Sachkostenbudget</p> <p>(1) Dem Selbsthilfebeirat wird jährlich ein Sachkostenbudget bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 9.750,-- € durch die Landeshauptstadt München zur Verfügung gestellt.</p> <p>(2) Aus dem Budget sind insbesondere folgende Kosten zu decken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verwaltungskosten (z.B. Telefongebühren, Büromaterial und -ausstattung, Porto); 2. Fahrtkosten; 3. Repräsentationsaufwendungen; 4. Ausgaben im Rahmen herkömmlicher Anstandspflichten (z.B. Ehrungen, Trauerfälle); 5. Veranstaltungen aus besonderem Anlass (z.B. Weihnachten, Jahreswechsel, Jubiläen und dgl.); 6. Druckkosten (z.B. Informationsmaterial über den Selbsthilfebeirat). 	<p>§ 6 Sachkostenbudget</p> <p>(1) Dem Selbsthilfebeirat wird jährlich ein Sachkostenbudget bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 9.750,-- € durch die Landeshauptstadt München zur Verfügung gestellt.</p> <p>(2) Aus dem Budget sind insbesondere folgende Kosten zu decken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verwaltungskosten (z.B. Telefongebühren, Büromaterial und -ausstattung, Porto); 2. Fahrtkosten; 3. Repräsentationsaufwendungen; 4. Ausgaben im Rahmen herkömmlicher Anstandspflichten (z.B. Ehrungen, Trauerfälle); 5. Veranstaltungen aus besonderem Anlass (z.B. Weihnachten, Jahreswechsel, Jubiläen und dgl.); 6. Druckkosten (z.B. Informationsmaterial über den Selbsthilfebeirat). 	<p>-/-</p>

<p>§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Satzung für den Selbsthilfebeirat der Landeshauptstadt München (SelbsthilfebeiratsS) vom 21.12.2012 (MüABI. 2013, S. 33), zuletzt geändert durch Satzung vom 09.12.2022 (MüABI. S. 856), außer Kraft.</p>	<p>§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Satzung für den Selbsthilfebeirat der Landeshauptstadt München (SelbsthilfebeiratsS) vom 21.12.2012 (MüABI. 2013, S. 33), zuletzt geändert durch Satzung vom 09.12.2022 (MüABI. S. 856), außer Kraft.</p>	<p>Anpassung der Daten</p>
--	--	----------------------------